

# **Geschäftsordnung**

des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Landesverband Hessen e. V. für die Landesversammlung (§ 8 Abs. 11 der Satzung). Alle Bezeichnungen gelten für die männliche und die weibliche Version.

## **§ 1 Tagungspräsidium**

Nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden erfolgt die Wahl eines Tagungspräsidiums, bestehend aus dem Versammlungsleiter, dem stellvertretenden Versammlungsleiter und dem Protokollanten.

## **§ 2 Zulassung von nach der Antragsfrist eingegangenen Anträgen**

- a) Anträge, die den Delegierten nicht mit den Tagungsunterlagen schriftlich zugegangen sind, können mit Unterstützung von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten schriftlich eingebracht werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt.
- b) Umfangreiche Änderungen vorliegender Anträge müssen nach Entscheidung der Versammlungsleitung schriftlich beantragt werden.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

## **§ 3 Wortmeldungen**

- a) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Versammlungsleitung kann festlegen, dass sie schriftlich erfolgen müssen.
- b) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Berichterstatter und die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge zur tatsächlichen Berichtigung.
- c) Die Versammlungsleitung soll für vielfältige Redebeiträge sorgen. Zu diesem Zweck darf sie das Wort abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Für eine ausgeglichene Zahl der Redebeiträge kann sie nach Geschlecht sowie Erst- und Mehrfachwortmeldungen quotieren.
- d) Die Versammlungsleitung soll auch Personen das Wort erteilen, die ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 4 Antragsbehandlung und Redezeit**

- a) Vor Eintritt in die Debatte über Anträge erhalten die Antragsteller zur Begründung und der Landesvorstand für Empfehlungen das Wort.
- b) Die Versammlungsleitung kann die Aussprache zu einzelnen Punkten durch eine Begrenzung der Zahl der Redner verkürzen.
- c) Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.

## **§ 5 Geschäftsordnungs-Regelungen**

- a) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt.
- b) Es können folgende Anträge gestellt werden:
  - Nichtbefassung,
  - Begrenzung der Redezeit,
  - Quotierung von Redebeiträgen,
  - Schluss der Rednerliste,
  - Schluss der Debatte,
  - Übergang zur Tagesordnung,
  - Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - Verweisung an eine Kommission oder ein Fachgremium oder den Landesvorstand,
  - Unterbrechung oder Schluss der Sitzung.
- c) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung zur Sache zu beraten und abzustimmen, es erhalten jeweils nur ein Redner das Wort dafür oder dagegen.
- d) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort jeweils nach Schluss der Beratung zur Sache erteilt.

## **§ 6 Stimmrechtsübertragung**

Schriftliche Stimmübertragungen innerhalb eines Kreisverbandes sind zulässig. Bei Kreisverbänden, die nur 1-2 Delegierte haben sind auch Übertragungen an Delegierte in anderen Kreisverbänden möglich. Ein Stimmberechtigter darf allerdings nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten. Mitgliedern des Landesvorstandes können keine Stimmen übertragen werden. Stimmübertragungen sind im Protokoll zu vermerken.

## **§ 7 Abstimmungen zur Sache**

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- Weitergehende Anträge, bei deren Annahme Hauptanträge und dazugehörige Änderungsanträge entfallen,
- Änderungs- und Ergänzungsanträge, wobei weitergehende jeweils vorrangig zu behandeln sind,
- Hauptanträge.

## **§ 8 Wahlen**

### **1. Wahlen zum Landesvorstand**

a) Der Landesvorstand kann einen Personalausschuss einsetzen, der vor der Wahl eines Landesvorstands prüft, inwieweit neue Kandidaten dem vorgegebenen Anforderungsprofil entsprechen, und berichtet darüber der Landesversammlung. Das Verfahren ist rechtzeitig vor jeder Wahl vereinsöffentlich bekannt zu machen. Den Delegierten ist mit der letzten Aussendung vor der Landesversammlung eine Kandidatenvorstellung mit der Empfehlung des Personalausschusses zuzusenden.

b) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.

c) Begonnen wird mit der Wahl des Landesvorsitzenden. Hier reicht es, den Namen des Bewerbers, dem man seine Stimme geben will, auf dem Stimmzettel eindeutig und leicht identifizierbar zu notieren. Gibt es nur einen Bewerber, bedeutet das Durchstreichen des Namens die Gegenstimme. Zettel ohne Namen sind ungültig.

d) Erreicht bei der Wahl zum Landesvorsitzenden niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so reicht im folgenden Wahlgang eine einfache Mehrheit aus. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

e) Als nächstes werden die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Die Stimmzettel enthalten die Namen der bereits bekannten Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Die Namen der Bewerber, die vorher nicht bekannt waren, werden vor dem Wahlgang ergänzt. Stimmzettel, die nicht alle Namen der bereits bekannten Bewerber enthalten oder in anderer Reihenfolge, sind ungültig. Die Stimmberechtigten können für jeden Bewerber ihr Votum (Ja/Nein/Enthaltung) abgeben.

f) Bei den Vorstandsmitgliedern wird jeweils eine gebündelte Einzelwahl durchgeführt: Gewählt sind diejenigen Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

g) Die Vorstandsmitglieder wählen den stellvertretenden Vorsitzenden noch vor Ende der Sitzung.

## **2. Wahlen der Delegierten zur Bundeshauptversammlung**

Delegierte zur Bundeshauptversammlung werden in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung. Delegierte zur Bundeshauptversammlung dürfen nicht durch eine ADFC-Gliederung hauptamtlich beschäftigt sein. In der großen Pause vor den Wahlen wird eine Liste ausgelegt, wo sich alle, die delegiert werden wollen, eintragen können. Diese Liste wird dann in ein Tabellenkalkulationsprogramm eingegeben und namentlich sortiert, damit die Namen der Kandidierenden, die man wählen möchte, in alphabetischer Reihenfolge (wie sie für alle sichtbar angezeigt werden) auf dem betreffenden Stimmzettel lesbar in Druckbuchstaben notiert werden können. Bei der Wahl sind so viele Kandidierende in der Reihenfolge der Zahl ihrer erreichten Stimmen gewählt, wie Delegiertenplätze (gemäß dem geltenden Delegiertenschlüssel des Bundesverbands) zu besetzen sind. Die Kandidierenden auf den folgenden Plätzen sind Ersatzdelegierte. Bei Stimmgleichheit entscheidet letztlich das Los (Übergang Delegierte/Ersatzdelegierte und Rangfolge Ersatzdelegierte).

## **§ 9 Öffentlichkeit**

Die Landesversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der Delegierten oder des Landesvorstandes kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Bild- und Tonaufnahmen sind immer zulässig.

## **§ 10 Ordnungsbestimmungen**

a) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen, und bei dreimaligem Verstoß das Wort entziehen.

b) Der Versammlungsleiter kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und

- ihnen eine Rüge erteilen, die im Protokoll zu vermerken ist
- bei zweimaligem Verstoß das Wort entziehen
- bei dreimaligem Verstoß von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

Letzte Änderungen beschlossen auf der Landesversammlung am 18. März 2023